

(2) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben Auflagen zur Gewinnung von Werkträgern im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches für eine zeitweilige oder ständige Tätigkeit in anderen Betrieben zur Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben erteilen. Er hat das Recht, auf die Auswahl der zu gewinnenden Arbeitskräfte Einfluß zu nehmen.

(3) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben zeitweilig die Einstellung von Arbeitskräften untersagen (Einstellungsbeschränkung).

§ 3

Die öffentliche Werbung von Arbeitskräften durch Betriebe ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises, Amt für Arbeit.

§ 4

Die in dieser Anordnung für den Rat des Kreises, Amt für Arbeit, festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten für den Rat des Stadtbezirks, Amt für Arbeit, entsprechend.

§ 5

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Informations- und Meldepflichten gemäß den §§ 1 und 2 nicht nachkommt,
- b) Einstellungsbeschränkungen gemäß den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 3 nicht einhält,
- c) Auflagen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 nicht durchführt,
- d) ohne Zustimmung die öffentliche Werbung von Arbeitskräften gemäß § 3 durchführt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Mitglied des Rates des Kreises, Stadtrat bzw. dem Stadtbezirksrat für Arbeit.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1979

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**
Beyreuther

Anordnung über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr vom 24. Mai 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Kraftfahrzeuge, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik polizeilich zugelassen

sind und grenzüberschreitenden Personen- oder Güterverkehr, einschließlich Leerfahrten, durchführen. Sie bestimmt hierfür die Grundsätze und regelt das Genehmigungsverfahren.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kraftfahrzeuge der diplomatischen, konsularischen und ihnen gleichgestellten Vertretungen, wenn sie das für diese Kraftfahrzeuge vorgesehene besondere Kennzeichen berechtigt führen, und nicht für Militärfahrzeuge.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Kraftomnibusse mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz);
- b) Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelaufleger, Zugmaschinen und Spezialfahrzeuge, deren Nutzmasse mehr als 11 beträgt.

(2) Im Sinne dieser Anordnung ist im grenzüberschreitenden Verkehr

- a) Wechselverkehr:
der Personen- oder Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staat, in welchem das Kraftfahrzeug polizeilich zugelassen ist;
- b) Transitverkehr:
die unverzügliche Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen durch die Deutsche Demokratische Republik auf den zugelassenen Transitstraßen;
- c) Drittländerverkehr:
der Personen- oder Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dritten Staaten, in denen das Kraftfahrzeug nicht polizeilich zugelassen ist;
- d) Kabotageverkehr:
der Personen- oder Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen 2 oder mehreren in der Deutschen Demokratischen Republik liegenden Orten.

(3) Im Sinne dieser Anordnung liegt vertragsbedingter Halt in der Deutschen Demokratischen Republik vor, wenn ein Kraftfahrzeug — ausgenommen im Gütertransit — in der Deutschen Demokratischen Republik zwischen der Ein- und Ausfahrt für bestimmte Zeit verbleiben muß, weil

- a) Verkehrsleistungen im Auftrag eines Außenhandelsbetriebes der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Auftraggebers der Deutschen Demokratischen Republik zu erbringen sind;
- b) im Anschluß an eine Verkehrsleistung, mit der Güter in die Deutsche Demokratische Republik gekracht wurden, Güter aus der Deutschen Demokratischen Republik zum Transport in den Staat zu übernehmen sind, in welchem das Kraftfahrzeug polizeilich zugelassen ist.

(4) Im Sinne dieser Anordnung sind beim Personenverkehr im Wechsel-, Transit- sowie Drittländerverkehr

- a) regelmäßige Beförderung:
die Personenbeförderung auf einer Kraftomnibuslinie, die nach den veröffentlichten Bedingungen des Beförderungsvertrages, dem Tarif und dem Kraftomnibus-Fahrplan auf einer bestimmten Strecke mit Angabe der Stellen für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste (Haltestellen) durchgeführt wird;
- b) Pendelbeförderung:
die Beförderung mehrerer Fahrgastgruppen, die zu bestimmten Zeiten von einem Staatsgebiet nach einem